

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

231

Beitragsordnung des Studentenwerks Gießen vom 8. Dezember 2006;

hier: Bekanntmachung

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345) wird die oben genannte Beitragsordnung des Studentenwerks Gießen hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. Februar 2007

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
351.004 (0004) — II 4.2

StAnz. 9/2007 S. 434

§ 1

Für das Studentenwerk Gießen wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Justus-Liebig-Universität
- Fachhochschule Gießen-Friedberg
- Hochschule Fulda

ein Beitrag gemäß § 9 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes erhoben.

§ 2

(1) Der Beitrag für das Sommersemester 2007 gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 9 Studentenwerksgesetz wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Justus-Liebig-Universität Gießen
je Semester | auf 65,89 Euro |
| b) Fachhochschule Gießen-Friedberg
und Hochschule Fulda
je Semester | auf 60,78 Euro |
| c) Studierende an Fernstudiengängen
der Fachhochschule Gießen-Friedberg
und der Hochschule Fulda
je Semester | auf 30,39 Euro |

(2) Der Beitrag für das Wintersemester 2007/2008 gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 9 Studentenwerksgesetz wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Justus-Liebig-Universität Gießen
je Semester | auf 70,89 Euro |
| b) Fachhochschule Gießen-Friedberg
und Hochschule Fulda
je Semester | auf 65,78 Euro |
| c) Studierende an Fernstudiengängen der o
Fachhochschule Gießen-Friedberg und
der Hochschule Fulda
je Semester | auf 32,89 Euro |

§ 3

Der Beitrag wird jeweils mit Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und wird von den Hochschulen eingezogen.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Gießen vom 8. Dezember 2006.

Gießen, 8. Dezember 2006

Dr. Michael Brei t b a c h
Vorsitzender des Verwaltungsrates

232

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Die vom 35. Studierendenparlament beschlossene Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt wurde am 24. Januar 2007 von der Präsidentin genehmigt.

Wiesbaden, 9. Februar 2007

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
431/00.008 — (0004) — III 3 A

StAnz. 9/2007 S. 434

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt, beschlossen auf der 6. Sitzung des 35. Studierendenparlaments am 1. November 2006

Inhalt:

Abschnitt 1: Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

- § 1 Grundsätze der Wahlen
- § 2 Wahltermin
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 6 Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat
- § 7 Wahlvorschläge für das Studierendenparlament
- § 8 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 9 Ausübung des Wahlrechts
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Auszählung
- § 12 Wahlniederschrift

Abschnitt 2: Wahlkampf

- § 13 Ziel des Wahlkampfes
- § 14 Wahlkampfzeiten

Abschnitt 3: Studiengangschaftratsrat

- § 15 Studiengangschaftratsrat

Abschnitt 4: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- § 16 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

Abschnitt 5: Sonstige Regelungen

- § 17 Grundlage der Wahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§ 1

Grundsätze der Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament und im Fachschaftsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Studierenden gewählt.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) Die Mitglieder der Fachschaftsrate werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

§ 2

Wahltermin

Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten finden während der Vorlesungszeit statt und sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchzuführen (§ 97 Abs. 6 Satz 3 HHG).

§ 3

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind

- a) für die Wahlen zum Studierendenparlament alle Studierenden der Hochschule,

- b) für die Wahlen zu den Fachschaftsräten die Studierenden des Fachbereichs und Studierende aus Studiengängen ohne eigenen Fachbereich gemäß ihrer Erklärung oder der Entscheidung der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 8 Abs. 7 der Wahlordnung der Hochschule Darmstadt. Die Wahlberechtigung erstreckt sich nur auf einen Fachbereich.

§ 4

Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gehören drei Studierende an. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Soweit Mitglieder für den Wahlvorstand gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig benannt werden, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, so wird deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Mitglied des Wahlvorstandes. Scheidet eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter eines Mitgliedes des Wahlvorstandes aus, so wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter des Mitgliedes des Wahlvorstandes gewählt.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (6) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (8) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören. Eine Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist nicht ausgeschlossen.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, seine Entscheidungen mit den Wahlvorständen für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen nach § 2 erforderlich ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten
- Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 - Prüfung der Stimmzettel
 - Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses,
 - Zuteilung der Sitze,
 - Wahlprüfungen.
- (3) Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Für die Auszählung der Sitze kann die Öffentlichkeit eingeschränkt werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.
- (4) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten oder bei dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat eingereicht.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen, Anschrift, und Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber enthalten, sie sollen auch die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer enthalten.
- (3) Jede Vorschlagsliste für den Fachschaftsrat soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Sitze zu besetzen sind.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber für die Fachschaftsräte muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein.

- (5) Für jede Vorschlagsliste soll eine Listenvertreterin oder ein Listenvertreter benannt werden, die oder der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreterin oder Listenvertreter.

§ 7

Wahlvorschläge für das Studierendenparlament

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten oder bei dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat eingereicht.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen, Anschrift, sowie Angaben über die Zugehörigkeit zum Fachbereich und Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber enthalten, sie sollen auch die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer enthalten.
- (3) Listen können nur dann zur Wahl für das Studierendenparlament zugelassen werden, wenn mindestens fünfzig Wahlberechtigte durch Angabe von Name und Fachbereich sowie Unterschrift den Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Die Vorschlagsliste soll einen Listennamen tragen. Namen von Organisationen und Gremien der Hochschule, die durch die Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Listennamen vergeben werden. Der Listennamen darf nicht irreführend sein. Namen von Parteien, von Gewerkschaften oder anderen anerkannten Organisationen und deren Untergliederungen dürfen als Listennamen nur verwendet werden, wenn der Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation mit dem Wahlvorschlag vorgelegt wird.
- (5) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber für das Studierendenparlament muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (6) Die Benennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für das Studierendenparlament darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Wird jemand mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er aus allen Listen zu streichen.
- (7) Für jede Vorschlagsliste soll eine Listenvertreterin oder ein Listenvertreter benannt werden, die oder der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreterin oder Listenvertreter.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Auf jedem Wahlvorschlag werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Der Wahlvorstand prüft die Listen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.
- (3) Nach Ablauf der festgelegten Frist zu Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (4) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (5) Der Wahlvorstand streicht bei Wahlvorschlagenden Listennamen, wenn ein Verstoß gegen die Regeln des § 7 Abs. 4 vorliegt.
- (6) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Listenvertreterin oder den Listenvertreter über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags bzw. einzelner Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe für die Versagung der Zulassung anzugeben.
- (7) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers kann binnen zwei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 6 Satz 1 schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlvorstand entscheidet über den Widerspruch.
- (8) Jeder zugelassene Wahlvorschlag für das Studierendenparlament erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung ausgelost.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 2), kreuzt die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an. Das Ankreuzen mehrerer Listen ist unzulässig.

(2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. Es ist der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, für die oder den die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Statt auf dem Stimmzettel eine Liste oder Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen, ist es auch zulässig, eine Liste oder Bewerberinnen oder Bewerber in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 10

Stimmzettel

(1) Für das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel für das Studierendenparlament sind die Wahlvorschläge entsprechend der jeweiligen Listenummern anzugeben. Auf dem Stimmzettel zu den Fachschaftsräten sind die Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(2) Der Stimmzettel muss eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.

(3) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 11

Auszählung

(1) Die Stimmen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten werden an einem zentralen Ort ausgezählt. Bei der Auszählung der Stimmen sollen die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Wahlvorstandes zugegen sein.

(2) Die auf jede Liste oder die auf jede Bewerberin oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und umgehend veröffentlicht.

(2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften der Wahlvorstand beizufügen.

(3) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn ein neu gewähltes Studierendenparlament oder Fachschaftsrat erstmals zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

Abschnitt 2: Wahlkampf

§ 13

Ziel des Wahlkampfes

(1) Ziel des Wahlkampfes muss es sein, die Studierenden der Hochschule Darmstadt zur Wahl zu bewegen.

(2) Unabhängig davon besteht das Recht, die Besonderheiten der jeweiligen Vorschlagsliste für die Wahl zum Studierendenparlament sowie der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten für die Wahl zum Fachschaftsrat hervorzuheben.

(3) Der Wahlkampf hat grundsätzlich fair zu erfolgen.

§ 14

Wahlkampfzeiten

(1) Der Wahlkampf darf maximal 6 Wochen vor dem ersten Wahltag beginnen und endet am Vortag der Wahl.

(2) Nach dem Wahlkampf sind alle Beteiligten angehalten, die Wahlwerbung binnen drei Werktagen zu entfernen und zu entsorgen.

Abschnitt 3: Studiengangschftsrat

§ 15

Studiengangschftsrat

(1) Der Studiengangschftsrat wird bis zur vierten nichtvorlesungsfreien Woche im Sommersemester gewählt.

(2) Für die Wahl des Studiengangschftsrates muss eine Vollversammlung der Studierenden des Studienganges einberufen werden. 10 % aller Studierenden des Studienganges müssen an der Vollversammlung teilnehmen, damit der Studiengangschftsrat gewählt werden kann.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter im Studiengangschftsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Studierenden des Studienganges gewählt.

(4) Der Studiengangschftsrat besteht aus sechs Studentinnen oder Studenten des Studienganges. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(5) Mit der Durchführung der Wahl sind drei Studentinnen oder Studenten des Studienganges zu beauftragen (Wahlvorstand). Diese werden auf der Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Studierenden gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht als Bewerberinnen oder Bewerber für den Studiengangschftsrat auftreten.

(6) Die Wahl ist zu protokollieren. Der Wahlvorstand gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten Aushang bekannt und informiert die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise.

(7) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter im Studiengangschftsrat dauert in der Regel ein Jahr und endet mit der Neuwahl des Studiengangschftsrates.

Abschnitt 4: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa)

§ 16

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa)

(1) Das Studierendenparlament wählt die Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa) entsprechend der eröffneten Referate in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt.

(2) Gewählt ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat für das Referat, welche bzw. welcher die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

(3) Für den Fall, dass keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem erneuten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit, kann ein dritter Wahlgang beantragt werden. Gewählt ist im dritten Wahlgang diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat für das Referat, welche bzw. welcher die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

(4) Wird kein dritter Wahlgang beantragt oder kommt es nicht zur Wahl, wird die Besetzung des Referates auf die nächste Sitzung des Studierendenparlamentes vertagt. In dieser nächsten Sitzung werden die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Referat in einem ersten Wahlgang mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt. Für den Fall, dass keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes erhält.

(5) Wenn Kandidatinnen und/oder Kandidaten für ein eröffnetes Referat in Personalunion antreten wollen, ist dies nach einem Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

Abschnitt 5: Sonstige Regelungen

§ 17

Grundlage der Wahlordnung

Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Hochschule Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung ergänzend, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft.

233

Satzung der Hochschule Fulda — University of Applied Sciences für das Auswahlverfahren in Studiengängen mit Ausrichtung auf ausländische Studienbewerber/innen vom 10. Januar 2007;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert